



Statuten der Suisseporcs Sektion Mittelland - Romandie

I. Wesen, Zweck und Sitz

Art. 1 Wesen

Unter den Mitgliedern der Suisseporcs mit Wohnsitz in den Kantonen Bern/Berne, F~~Deutsch~~freiburg/Fribourg, Solothurn, Waadt/Vaud, Genf/Genève, Jura, Wallis/Valais, Baselland und Baselstadt besteht eine Sektion mit dem Namen **Suisseporcs Sektion Mittelland – Romandie (kurz Sektion)**. Die Sektion ist ein körperschaftlich organisierter Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

hat formatiert: Schriftart: Fett

Art. 2 Ziel und Zweck

Die Sektion bezweckt im Einvernehmen mit der Suisseporcs Schweiz:

- Die Förderung einer leistungsfähigen schweizerischen Schweinezucht und Schweineproduktion, verantwortungsbewusst gegenüber Mensch, Tier und Natur.
- Einheitliche Gewährleistung und nachhaltige Förderung der Gesundheit des Schweins.
- Die Interessenvertretung der Schweinehalter gegenüber Gesetzgebern, politischen Interessengruppen, Handelspartnern und Konsumenten.
- Die Information, Beratung und Schulung der Schweinehalter in allen relevanten Fragen der Schweineproduktion, der Schweinegesundheit und des Marktes.
- Die Öffentlichkeitsarbeit für die Schweinehaltung und die Unterstützung von Marketingmassnahmen für das Schweinefleisch.

Zur Erreichung ihrer Ziele unterstützt die Sektion die Suisseporcs bei folgenden Massnahmen:

- Einflussnahme bei der Bearbeitung, Ausgestaltung und Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, damit den Anliegen der Schweinehalter genügend Rechnung getragen wird.
- Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit privaten und staatlichen Organisationen, Unternehmen und Personen innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft, welche auf die Interessen der schweizerischen Schweinehaltung Einfluss nehmen.
- Einwirken einer geordneten und fairen Marktgestaltung und Preisbildung.
- Pflege internationaler Kontakte.
- Einwirken von Produktionsweisen, die der Nachfrage nach Schweinefleisch förderlich sind.
- Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Konsumenten und ihrer Organisationen, der Medien, der Marktpartner und Parlamentarier.
- Erwirken von optimalen Strukturen und Verhaltensweisen bei unseren vor- und nachgelagerten Marktpartnern soweit die Interessen der Schweinehalter betroffen sind.
- Anbieten und Vermitteln von effizienten und kostengünstigen Dienstleistungen für die Schweinehalter.

Die ~~Suisseporcs~~-Sektion arbeitet in allen Belangen zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen mit der Suisseporcs Schweiz zusammen. Sie unternimmt keine Aktionen, die der Suisseporcs schaden.



Die Suisseporcs Sektion ist konfessionell und parteipolitisch neutral und wirtschaftlich unabhängig. Sie übt sowohl in der Produktion wie im Handel keine kommerzielle Tätigkeit aus.

Art. 3 Sitz

Der Sitz der Suisseporcs Sektion befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder der ~~Suisseporcs~~-Sektion können natürliche ~~oder juristische~~-Personen werden, die eigene Schweine halten oder die an einer juristischen Person mit einem oder mehreren Schweinehaltungsbetrieben beteiligt sind.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche Personen werden, die keine Schweine halten. Passivmitglieder unterstützen die Verbandsziele und entrichten den festgesetzten Beitrag. Sie sind diskussionsberechtigt sowie wahlfähig. Stimmberechtigt sind sie nur im Falle einer Wahl in ein Organ der Sektion, ~~der Suisseporcs Schweiz oder des Verbandes~~, in eine Arbeitsgruppe oder in eine Kommission.

~~Art. 6 Ehrenmitglieder~~

~~Wer sich um die Suisseporcs Sektion besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.~~

Art. ~~6~~ 7 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in der vor- oder nachgelagerten Produktion tätig sind oder in anderer Weise der Schweineproduktion nahe stehen und die den festgelegten Gönnerbeitrag entrichten. Sie können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und erhalten die Verbandspublikationen. Sie sind diskussions- aber nicht stimmberechtigt.

Art. ~~7~~ 8 Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung hat an die Geschäftsstelle der Suisseporcs Schweiz zu erfolgen. Die Mitglieder werden in ~~die Suisseporcs Schweiz den Verband~~ aufgenommen. Die Aufnahme kann jederzeit durch die Geschäftsstelle erfolgen. Mit der Aufnahme in die Suisseporcs Schweiz wird ein Mitglied gleichzeitig Mitglied der ~~Suisseporcs~~-Sektion, in deren Einzugsgebiet sich der Wohnsitz des Gesuchstellers befindet.

Die Geschäftsstelle orientiert den zuständigen Sektionspräsidenten.

← **Formatiert:** Textkörper, Links

Art. ~~8~~ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt auf das Ende eines Jahres. Der Austritt ist vor dem 31.10. schriftlich zu erklären.
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen beim Zentralvorstand der Suisseporcs Schweiz beantragt werden. Entscheidungsinstanz ist der Zentralvorstand der Suisseporcs Schweiz. Als wichtige Gründe gelten namentlich schwerwiegende Widerhandlungen gegen die Interessen der Schweineproduzenten.



- c) durch Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrags, nach erfolgloser Mahnung trotz Mahnfrist.

Gegen eine schriftliche Austrittsverfügung kann innert Monatsfrist nach Empfang Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist der Geschäftsstelle der Suisseporcs Schweiz einzureichen. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung.

hat formatiert: Schriftart: 11.5 Pt.

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen der Sektion und der Suisseporcs Schweiz. Ein einmal ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes wieder aufgenommen werden.

Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung. Ein Rekurs ist innert Monatsfrist nach Empfang der schriftlichen Austrittsverfügung zu erheben. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen der Suisseporcs Sektion.

Ein einmal ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes wieder aufgenommen werden.

Art. 910 Jahresbeitrag und Geschäftsjahr

Die Delegiertenversammlung der Suisseporcs Schweiz beschliesst den für jede Mitgliederkategorie gültigen Jahresbeitrag. Von diesem Jahresbeitrag erhalten die Sektionen einen von der Delegiertenversammlung bestimmten Anteil. Das Geschäftsjahr beginnt am

1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 1044 Haftung

Die Mitglieder trifft keine Haftung für die Verpflichtungen des Vereins. Für diese haftet nur das Vereinsvermögen.

III. Organe

Art. 1142 Organe

Organe der Suisseporcs Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 1213 Grundsatz

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Suisseporcs-Sektion. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes haben sich bei der Entlastung der Stimme zu enthalten. Die Mitglieder des Vorstandes sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, mit Ausnahme bei der Entlastung des Vorstandes.

Art. 1344 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren



4. Die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Suisseporcs Schweiz
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der von Mitgliedern, die dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung (Versanddatum des Poststempels) schriftlich eingereicht worden sind
6. Revision der Statuten
- ~~7. Ernennung von Ehrenmitgliedern~~

Art. ~~14~~5 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge über die Änderung oder Ergänzung der vorgesehenen Traktandenliste sind von den Mitgliedern spätestens 14 Tage (Versanddatum gemäss Poststempel) vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. ~~15~~6 Beschlüsse

Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. ~~Jedes Mitglied hat eine Stimme.~~ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Abstimmungen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht mindestens ein 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Sind mehrere Wahlgänge notwendig, so scheidet bei jedem Wahlgang der Kandidat mit der schlechtesten Stimmenzahl aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. ~~16~~7 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand jährlich einmal im ersten Semester des Jahres einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand, durch ein Fünftel der Mitglieder oder durch die Rechnungsrevisoren einberufen werden. Ein Begehren der Mitglieder oder der Rechnungsrevisoren hat schriftlich zu erfolgen.

Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens einen Monat vor dem für die Tagung festgesetzten Datum einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können innert einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Grundsätzlich wird die Generalversammlung unter persönlicher Teilnahme der Mitglieder abgehalten. Der Sektionsvorstand kann die Durchführung von hybriden oder virtuellen Generalversammlungen anordnen, wenn es auf Grund von besonderen Umständen angezeigt ist.

hat formatiert: Schriftart: 11.5 Pt., Schriftfarbe:

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

b) Der Vorstand

Art. ~~17~~48 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7-14 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und weiteren Mitgliedern. Die Romandie stellt mindestens 2, maximal 3 zweisprachige Mitglieder. Die Aktivmitglieder stellen mindestens 2/3 des Vorstandes müssen Aktivmitglieder sein, der Mitglieder des Vorstandes.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.



Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. ~~1849~~ Kompetenzen

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Sektion. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und die Behandlung von Geschäften, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen
- Die Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstandes
- Einbezug von externen Fachleuten
- Festsetzung der Entschädigung des Präsidenten und der Taggelder und Spesen der Mitglieder des Vorstandes
- Die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Die Unterbreitung von Wahlvorschlägen für das Mitglied des Zentralvorstandes und die Mitglieder der Fachkommissionen

Art. ~~1920~~ Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die ~~Suisseporcs~~-Sektion führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.



c.) Die Revisionsstelle

Art. 2024 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen das Rechnungswesen und erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt durch die Generalversammlung alle 3 Jahre.

IV. Statutenänderung

Art. 2122 Statutenänderung

Die Generalversammlung kann die Statuten nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ändern.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 2223 Auflösung

Die Auflösung der Suisseporcs Sektion kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 2324 Liquidation

Bei einer Auflösung wird der Vorstand mit der Liquidierung des Sektionsvermögens beauftragt. Dieses geht vollumfänglich an die Suisseporcs Schweiz über.

Diese durch Beschluss der Generalversammlung vom ~~26.3.2025~~^{13. März 2019} in ~~Ersigen~~ in Urtenen-Schönbühl revidierten Statuten treten rückwirkend per ~~1.1.2025~~^{01.06.2019} in Kraft.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Urs Haslobacher
Franz Guillebeau

Sandra Haslobacher-Frei-
Maria Schaffner